

Per E-Mail an: regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 31. Oktober 2014

Stellungnahme zu den Vorentwürfen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen sowie des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute

Sehr geehrte Frau Bunderätin Widmer-Schlumpf,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2014 und bedanken uns im Namen des Schweizer Verbandes Unabhängiger Effekthändler (SVUE) für die Gelegenheit zu den Vorentwürfen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (VE-FIDLEG) sowie des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (VE-FINIG) Stellung nehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit mit der heutigen Eingabe innert der uns bis zum 31. Oktober 2014 erstreckten Frist wahr.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Durch das Finanzdienstleistungsgesetz und das Finanzinstitutsgesetz soll der Kundenschutz auf dem Schweizer Finanzmarkt gestärkt, gleichzeitig aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert werden. Insbesondere sollen für alle Marktteilnehmer vergleichbare Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen geschaffen werden. Der SVUE begrüsst diese Zielsetzung grundsätzlich.

Der SVUE ist jedoch der Ansicht, dass eine Angleichung an die EU-Regulierung nur sofern und soweit erfolgen sollte, wie dies für die Sicherstellung des Marktzugangs von Schweizer Finanzdienstleister in Europa auch tatsächlich erforderlich ist. Im Übrigen sollen Veränderungen des Aufsichtsrechts nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch der Kundenschutz verbessert werden kann, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzdienstleister zu beeinträchtigen. Der VE-FIDLEG und der VE-FINIG erfüllen diese Anforderungen teilweise. In verschiedenen Bereichen schießen die beiden Vorentwürfe hingegen über die verfolgte Zielsetzung hinaus. Wie nachfolgend ausgeführt, bedürfen die beiden Vorlagen nach Ansicht des SVUE in letzteren Bereichen diverser Anpassungen.

II. Zur Rolle der Wertpapierhäuser im VE-FINIG und im VE-FIDLEG

Der SVUE nimmt zur Kenntnis und ist erfreut darüber, dass im VE-FINIG die vom SVUE schon im Vorfeld gemachten Vorschläge weitgehend berücksichtigt worden sind. So wurden der Kunden-Effekthändler als eigenständiges und offen reguliertes Finanzinstitut vom BEHG ins FINIG überführt, eine angemessene sachliche Abgrenzung gegenüber dem Bankstatus anhand des Kommerzgeschäfts vorgenommen, das Zinsverbots zugunsten des Zinsdifferenzverbot aufgegeben und nicht zuletzt die irreführende Bezeichnung „Effekthändler“ auf „Wertpapierhaus“ („maison de titre“, „società di intermediazione mobiliare“) geändert.

Nicht aufgegriffen wurde das Anliegen des SVUE, dass sich ein Unternehmen als Wertpapierhaus regulieren lassen kann, obwohl es nur als institutioneller Vermögensverwalter tätig ist. Der Grund für die Forderung des SVUE war die weitaus bessere Akzeptanz der Wertpapierhäuser im Ausland. Wenn auch bedauernswert, so ist es doch verständlich, dass der Gesetzgeber die systematisch richtige Trennung zwischen dem Wertpapierhaus und institutionellen Vermögensverwaltern für zukünftige Zulassungsverfahren nicht verwässern will. Es bleibt aber die Forderung, dass die heutigen Effekthändler auf der Bewilligungsstufe des Wertpapierhauses verbleiben können, auch wenn sie als institutionelle Vermögensverwalter weder Eigenhandel, Kreditgeschäfte noch Depotführung betreiben. Nach Ansicht des SVUE würde es reichen, wenn die Bestandesgarantie in der Botschaft erwähnt würde. Eine Aufnahme in das Gesetz ist nicht zwingend erforderlich.

III. Spezifische Bemerkungen zum VE-FIDLEG

1. Begriffe

1.1 *Wandelanleihen* (Art. 3 lit. b Ziff. 1 Lemma 2 VE-FIDLEG)

Gemäss Art. 3 lit. b Ziff. 1 Lemma 2 VE-FIDLEG handelt es sich bei Wandelanleihen um Beteiligungspapiere. Dies ist falsch. Die Wandelanleihe wird erst nach der Wandelung zur Aktie und damit zum Beteiligungspapier. Entsprechend geht der Bond (Forderungspapier) mit der Wandelung unter. Der Forderungscharakter zeigt sich auch im Konkurs des Emittenten. In diesem Fall erhält der Wandelanleihen-Besitzer eine Forderung gegen die Konkursmasse wie jeder Besitzer einer Anleihe und wird nicht als Aktionär behandelt.

Hinzu kommt, dass Lemma 2 nur einen Teil der Wandelanleihen abdeckt, nämlich Wandelanleihen deren Option auf Aktien des Emittenten lauten. Es gibt jedoch auch Wandelanleihen, die auf eine andere Aktie als die des Emittenten lauten. Diese Papiere sind gemäss VE-FINIG Forderungspapiere, obwohl sie sich bezüglich Preisgestaltung und Rechtsnatur von den übrigen Wandelanleihen nicht unterscheiden.

Die EU-Richtlinie, auf der Art. 3 lit. b Ziff. 1 Lemma 2 VE-FIDLEG beruht, macht zwar den oben dargelegten Fehler auch. Dies sollte jedoch noch kein genügender Grund sein, die Rechtsnatur des Instruments gesetzlich falsch zu verankern. Der SVUE regt eine Korrektur der Bestimmung an.

1.2 *Anlageberatung* (Art. 3 lit. d Ziff. 4 VE-FIDLEG)

Angesichts der sehr hohen Anforderungen an die Aufklärungspflichten bei der Anlageberatung muss aus dem Gesetz klar hervorgehen, wann eine Anlageberatung vorliegt und wann nicht. Der VE-FIDLEG definiert den Begriff zu wenig genau. Ist beispielsweise eine Erklärung

zu einem Produkt während des Mittagessens eine Beratung? Der SVUE regt an, den Begriff zu präzisieren.

2. Opting-in von institutionellen Kunden (Art. 5 VE-FIDLEG)

Gemäss Art. 5 Abs. 4 VE-FIDLEG ist ein institutioneller Kunde vor Erbringen der Finanzdienstleistung über die Möglichkeit zum Opting-In aufzuklären. Nach Ansicht des SVUE ist es zwar richtig, dass sowohl professionelle als auch institutionelle Kunden die Möglichkeit zum Opting-In haben. Allerdings gilt ein institutioneller Kunde nicht als besonders schutzbedürftig, weshalb man vom ihm verlangen können sollte, dass er dieses Recht von sich aus geltend macht. Aufgrund der mit der vorgesehenen Regelung verbundenen unnötigen Kosten regt der SVUE an, Art. 5 Abs. 4 VE-FIDLEG ersatzlos zu streichen.

3. Grundsätzliches zu den Verhaltensregeln (Art. 6-20 VE-FIDLEG)

Das Kapitel Verhaltensregeln übernimmt weitestgehend die bestehenden deutschen Bestimmungen, die bereits seit 2013 in Kraft sind. Ein Blick über die Grenze mit der Frage nach den bisherigen Erfahrungen würde sich lohnen. Die deutschen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gehen weiter als der international geforderte Standard und sind teilweise so hoch und praxisfern, dass viele und vor allem kleinere Banken heute keine Finanzberatung mehr anbieten. Mehrere Fondsplattformen, die sich auf den Retailbereich spezialisiert hatten, gibt es nicht mehr.

Im Resultat richtet sich der beabsichtigte Kundenschutz gegen sich selbst. Wenn bspw. für eine Beratung wie in Deutschland bis zu acht Unterschriften gegeben werden müssen, die Beratung sich zeitlich zwingend über mehrere Tage erstreckt und unzählige Fragen zu stellen sind, schreckt dies viele Kunden ab. Aufgrund des hohen Haftungspotenzials und der negativen Kundenreaktion wird die Finanzberatung in Deutschland von sehr vielen Finanzdienstleistern faktisch nicht mehr angeboten. Von dieser Entwicklung am meisten betroffen sind Investoren bis ca. EUR 200'000, also genau die Gruppe, die man am meisten schützen will. Diese haben jetzt nur noch die Möglichkeit, ein Vermögensverwaltungsmandat zu unterzeichnen oder sich selber im Internet über Finanzprodukte zu informieren. Die Gründe dafür sind (1.) die schiere Masse an Regulierungsvorschriften, (2.) das massiv erhöhte Haftungspotenzial und (3.) teilweise sehr praxisferne Vorschriften.

Der Schweizer Gesetzgeber muss sich offen der Frage stellen, ob der Finanzplatz Schweiz die weltweit führende Rolle im Private Banking beibehalten soll oder nicht. Wenn die Finanzberatung derart stark wie im VE-FIDLEG vorgesehen eingeschränkt wird, ist diese Position gefährdet. Ein Preis, der sich kaum lohnt, zumal der angestrebte Kundenschutz gar nicht erreicht wird.

Zu betonen gilt, dass hier nicht der Verzicht einer Regelung gefordert wird. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten nach Ansicht des SVUE aber funktional und praxisnah sein und nicht unnötigerweise über das vom europäischen Recht geforderte Niveau hinausgehen.

4. Informationspflicht – Zeitpunkt der Information (Art. 8 Abs. 2 VE-FIDLEG)

Art. 8 Abs. 2 VE-FIDLEG verlangt, dass der Informationspflicht nach Art. 7 ff. VE-FIDLEG vor der Beratung nachgekommen werden muss. Der Erläuternde Bericht zum VE-FIDLEG fordert zusätzlich, dass Kunden genügend Zeit haben müssen, um zu einer Entscheidung zu kommen. Die Folge dieser Zusatzforderung wird sein, dass eine Beratung in mindestens zwei

Etappen erfolgen muss. Gerade im internationalen Private Banking wäre dies eine unrealistische Forderung.

5. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Art. 10-13 VE-FIDLEG)

Eignungs- und Angemessenheitsprüfung sind sinnvoll und nützlich. Doch gilt es auch hier die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Bei der Finanzberatung wird der Kunde regelmässig nicht bereit sein, dem Finanzdienstleister seine familiären Verhältnisse, seine Verbindlichkeiten und das gesamte Vermögen offen zu legen. Eine Eignungsprüfung wird damit regelmässig nicht möglich sein mit der Folge, dass eine Finanzberatung verboten ist (13 Abs. 1 VE-FIDLEG). Der Anleger ist entmündigt und der eigentliche Verlierer ist der einstmals angestrebte Kundenschutz.

Der Gesetzgeber hat bezüglich Angemessenheit und Eignung an die Beratung weniger hohe Anforderungen zu stellen als an die Vermögensverwaltung.

6. Registrierungspflicht für Kundenberater (Art. 28-33 VE-FIDLEG)

Der SVUE lehnt die vorgesehene Registrierungspflicht für Kundenberater ab. Eine Registrierung der Kundenberater verbessert weder den Kundenschutz noch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzdienstleister. Stattdessen verursacht das vorgeschlagene Register enorme Kosten. Diese Kosten sind angesichts des fehlenden Nutzens gegenüber den Kunden nicht zu rechtfertigen. Zur Einführung eines Registers für Kundenberater besteht sodann auch kein internationaler Druck. Der SVUE regt daher an, die betreffenden Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

7. Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen (Art. 34-36 VE-FIDLEG)

Der SVUE begrüsst die Registrierungspflicht für ausländische Finanzdienstleister, die grenzüberschreitend eine in der Schweiz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben wollen. Allerdings sollten sich ausländische Finanzdienstleister in der Schweiz nur dann registrieren und tätig sein dürfen, wenn das Domizilland des Finanzdienstleister Schweizer Finanzdienstleistern genauso erlaubt, im Domizilland tätig zu sein (Reziprozität). Durch dieses Erfordernis kann sichergestellt werden, dass Schweizer Finanzdienstleister im Ausland dieselben Wettbewerbschancen haben wie ausländischen Finanzdienstleister in der Schweiz. Der SVUE fordert daher, dass das Erfordernis der Reziprozität als Registrierungsvoraussetzung in Art. 35 VE-FIDLEG eingefügt wird.

8. Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

8.1 Herausgabe von Dokumenten und Beweislastverteilung (Art. 72-74 VE-FIDLEG)

Der in Art. 72 VE-FIDLEG vorgesehene Anspruch auf Herausgabe des Kundendossiers sowie sämtlicher weiterer den Kunden betreffenden Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat, besteht gestützt auf Auftragsrecht (Art. 400 OR) bereits heute. Der SVUE erachtet daher Art. 72 f. VE-FIDLEG als unnötig.

Die in Art. 74 Abs. 1 VE-FIDLEG vorgesehene Umkehr der Beweislast und die in Abs. 2 vorgesehene wiederlegbare Vermutung, dass der Kunde das Geschäft nicht getätigt hätte, wenn der Finanzdienstleister seinen gesetzlichen Informations- und Aufklärungspflichten nachgekommen wäre, erachtet der SVUE als ungerechtfertigt und darüber hinaus rechtsstaatlich

bedenklich. Die Regelung würde nämlich dazu führen, dass im Falle der Nichteinhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten durch den Finanzdienstleister das Finanzgeschäft für den Kunden völlig risikofrei wird, weil er faktisch jederzeit die Rückabwicklung des Geschäfts erwirken kann – und dies im Falle rückläufiger Märkte auch tun wird.

Der SVUE regt daher die Streichung der Art. 72-74 VE-FIDLEG an.

8.2 Ombudsstellen (Art. 75-77 VE-FIDLEG)

Der SVUE erachtet die Ausdehnung des im Bereich der Banken und Versicherung bewährten Systems der Ombudsstelle mit obligatorischer Anschlusspflicht auf alle Finanzdienstleister als sinnvoll. Allerdings sollte die Ombudsstelle lediglich von Privatkunden angerufen werden können.

Die finanziellen Beiträge für die Ombudsstelle sollten nur von denjenigen Finanzdienstleister getragen werden müssen, welche auch tatsächlich Dienstleistungen an Privatkunden erbringen.

8.3 Schiedsgericht, Prozesskostenfonds, Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren (Art. 85-116 VE-FIDLEG)

Der SVUE lehnt das Schiedsgericht, den Prozesskostenfonds, die Verbandsklage und das Gruppenvergleichsverfahren zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung dezidiert ab. Sollte die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche generell erleichtert werden, gehörten entsprechende Bestimmungen in systematischer Hinsicht nicht ins FIDLEG sondern in die ZPO. Es kann nämlich nicht sein, dass die ganze Finanzindustrie unter Generalverdacht gestellt und deshalb in zivil- und prozessrechtlicher Hinsicht gegenüber anderen Industriezweigen schlechter gestellt wird. Eine solche Schlechterstellung verstösst gegen die verfassungsrechtlich geschützte Wettbewerbsfreiheit. Darüberhinaus ist zu beachten, dass die für die in der Schweiz tätigen Finanzdienstleister entstehenden Zusatzkosten im internationalen Kontext zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Schweizer Anbieter führen würde.

IV. Spezifische Bemerkungen zum VE-FINIG

1. Unterstellte Finanzinstitute

1.1 Einfache Vermögensverwalter (Art. 17-20 VE-FINIG)

Der SVUE begrüsst grundsätzlich die Unterstellung der bisher nicht beaufsichtigten einfachen Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht. Vermögensverwalter, welche im EU-Ausland tätig sind, sind auf eine Aufsicht, die mit derjenigen der EU gleichwertig ist, angewiesen. Zur Förderung der internationalen Akzeptanz dieser Beaufsichtigung wäre es nach der Ansicht des SVUE von Vorteil, wenn sich auch die einfachen Vermögensverwalter direkt der FINMA unterstellen könnten. Denkbar ist aber freilich auch eine Unterstellung unter eine Parabelbehörde oder eine oder mehrere Aufsichtsorganisationen.

Von grosser Bedeutung ist für den SVUE, dass bei der Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Aufsichtsintensität den Gegebenheiten kleinerer Finanzdienstleister angemessen Rechnung getragen wird. Konsequenz der Einführung des FINIG sollte nicht sein, dass kleineren Vermögensverwaltern die (Weiter-)Existenz völlig verunmöglicht wird. Der

SVUE ist daher der Ansicht, dass die Unterstellung für kleinere Vermögensverwalter mit in- und ausländischen Privatkunden, die ausschliesslich in der Schweiz tätig sind, freiwillig sein sollte. Nicht unterstellten Vermögensverwalter müssten allerdings im Aussenverhältnis (Kunden, Website, Werbung, etc.) ausdrücklich erklären, dass sie nicht beaufsichtigt sind.

Die freiwillige Unterstellung von kleineren Vermögensverwaltern hätte aus Sicht des SVUE weitere Vorteile:

- Der Markt würde entscheiden, ob kleinere Vermögensverwalter ohne prudenzielle Beaufsichtigung weiterhin eine Daseinsberechtigung haben.
- Die hohen aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die damit verbundenen hohen Kosten würden die Gründung von neuen Vermögensverwaltungsunternehmen weitgehend verunmöglichen. Die freiwillige Unterstellung würde daher auch zur Sicherstellung der Innovationsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes beitragen.
- Schliesslich würde die FINMA entlastet. Gleichzeitig würden die heute bestehenden Selbstregulierungsorganisationen nicht völlig obsolet.

1.2 Begriff des qualifizierten Vermögensverwalter (Art. 21 VE-FINIG)

Der VE-FINIG sieht vor, dass die heute von anderen Finanzmarktgesetzen erfassten Vermögensverwalter neu vom FINIG erfasst werden sollen. Entsprechend soll gemäss Art. 21 VE-FINIG als qualifizierter Vermögensverwalter gelten, wer gewerbsmässig im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen Vermögenswerte verwaltet (Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) und wer von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen Vermögenswerte verwaltet.

Vor dem Hintergrund des Anspruchs, ein für sämtliche Finanzinstitute geltendes, harmonisiertes Gesetz zu schaffen, scheint es folgerichtig, dass sowohl die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen als auch die Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen vom FINIG erfasst werden. Dagegen ist für den SVUE nicht nachvollziehbar, weshalb nach dem VE-FINIG nur Vermögensverwalter von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen als qualifizierte Vermögensverwalter gelten und damit dem höheren Aufsichts- und Regulierungsniveau unterstehen sollen.

Der SVUE regt daher an, das Wort „schweizerisch“ aus Art. 21 Abs. 1 lit. b VE-FINIG zu streichen. Eventualiter sollte in der Schweiz domizilierten Vermögensverwaltern von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, sich freiwillig dem höheren Aufsichts- und Regulierungsniveau der qualifizierten Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 21 ff. VE-FINIG unterstellen zu können.

1.3 Qualifizierte Vermögensverwalter als Komplementäre kollektiver Kapitalanlagen (Art. 23 VE-FINIG)

Nach dem heute geltenden Recht darf eine an einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) als Komplementärin beteiligte Aktiengesellschaft (sog. Komplementär-AG) bei keiner weiteren KGK eine Komplementär-Funktion ausüben (Art. 98 Abs. 2 KAG). Dieser Umstand wird in der Praxis seit längerem kritisiert. In der Regel ist es nämlich so, dass Private Equity-Anbieter aufgrund des längerfristigen Anlagehorizonts von Private Equity-Anlagen parallel zwei, drei oder mehr Fonds betreuen. Entsprechende Anbieter möchten daher mehrere KGKs parallel betreuen, was nach der heutigen Rechtslage zur Folge hat, dass

sie für jede KGK eine separate Komplementär-AG gründen und unterhalten müssen. Wenn jede dieser Komplementär-AGs mit entsprechender personeller und organisatorischer Substanz versehen werden muss, bedeutet dies ein erheblicher (Mehr-)Aufwand. Es stand daher schon mehrmals die Forderung im Raum, Komplementär-AGs zu erlauben, gleichzeitig bei mehreren KGKs als Komplementär tätig sein zu dürfen, zuletzt auch bei der Revision des KAG vom Herbst 2012. Bisher wurde die Forderung allerdings stets mit dem Argument abgelehnt, das Haftungssubstrat einer Komplementär-AG werde zu stark beeinträchtigt, wenn eine Aktiengesellschaft mehrere Komplementär-Funktionen übernehmen dürfte.

Der SVUE regt daher an, qualifizierten Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 21 ff. VE-FINIG zu erlauben, bei mehreren KGKs als Komplementär tätig zu sein. Qualifizierte Vermögensverwalter müssen nach Art. 25 VE-FINIG über angemessene Eigenmittel verfügen. Sie verfügen daher über ein Haftungssubstrat, das wesentlich über das Haftungssubstrat hinausgeht, welches sich aus dem von Art. 118 KKV für die Komplementär-AG verlangten Aktienkapital von CHF 100'000 ergibt.

Sollte aufgrund der bei der KGK fehlenden Haftungsbeschränkung die Übernahme von mehreren Komplementär-Funktionen durch einen qualifizierten Vermögensverwalter i.S.v. Art. 21 ff. VE-FINIG trotz des höheren Haftungssubstrats als ausgeschlossen erachtet werden, so sollte zumindest die Zulässigkeit einer vollständigen Delegation der Geschäftsführung einer KGK von der Komplementär-AG an einen qualifizierten Vermögensverwalter i.S.v. Art. 21 ff. VE-FINIG explizit im Gesetz verankert werden. Eine solche Delegation müsste dergestalt erfolgen können, dass bei der Komplementär-AG lediglich der Verwaltungsrat mit den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben verbleiben würde.

1.4 Vertreter nach KAG (Art. 5 Abs. 4 VE-FINIG)

Angesichts dessen, dass die Vertretertätigkeit heute im KAG und der KKV insbesondere beim Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger relativ streng reguliert ist, erstaunt es, dass gemäss Art. 5 Abs. 4 VE-FINIG zukünftig sämtliche vom FINIG erfassten Finanzinstitute einschliesslich der einfachen Vermögensverwalter ohne Zusatzbewilligung der FINMA als Vertreter kollektiver Kapitalanlagen tätig sein dürfen sollen. Der SVUE ist der Ansicht, dass eine solche Einschränkung der Bewilligungspflicht nicht gerechtfertigt ist und lehnt diese daher ab.

1.5 Unterstellung der externen Anlageberater

Nach dem VE-FINIG sind Anlageberater anders als Vermögensverwalter auch in Zukunft keiner prudenziellen Aufsicht unterstellt. Die unterschiedliche aufsichtsrechtliche Behandlung mag dogmatisch erklärbar sein. Da sich in der Praxis die Anlageberatertätigkeit jedoch tatsächlich oftmals kaum von der Vermögensverwaltungstätigkeit unterscheidet, ist sie dennoch nicht gerechtfertigt. Der SVUE regt daher an, auch die externen Anlageberater grundsätzlich einer prudenziellen Aufsicht zu unterstellen. Eine Unterstellung drängt sich auch mit Blick auf die entsprechende Regelung in der EU auf.

Nach Ansicht der SVUE sollte die Unterstellung für kleinere Anlageberater in- und ausländischer Privatkunden analog zur Unterstellung kleinerer Vermögensverwalter freiwillig sein, sofern sie ausschliesslich in der Schweiz tätig sind.

2. Steuerkonformität (Art. 11 VE-FINIG)

Art. 11 VE-FINIG sieht die Einführung einer Weissgeldstrategie für die vom FINIG erfassten Finanzinstitute vor. Der SVUE regt an, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Soll eine

Weissgeldstrategie gesetzlich verankert werden, so muss diese für alle Finanzintermediäre und nicht nur für die vom FINIG erfassten Finanzinstitute gelten. Daher gehört die rechtliche Grundlage für eine Weissgeldstrategie nicht in das FINIG sondern in das GwG.

Freundliche Grüsse

Hannes Glaus, Dr. iur.
Präsident

Pius Fisch, Dr. iur.
Mitglied